

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/31450 –**

Kryptoverwahrgeschäft in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat der Coinbase Germany GmbH (Coinbase) am 28. Juni 2021 die Erlaubnis erteilt, das Kryptoverwahrgeschäft und den Eigenhandel – beschränkt auf Kryptowerte und Rechnungseinheiten – zu erbringen. Coinbase ist damit Inhaber der ersten von der BaFin erteilten Erlaubnis für das neu als Finanzdienstleistung eingeführte Kryptoverwahrgeschäft (vgl. https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2021/meldung_2021_06_28_Coinbase_Germany_Krypto_erlaubnis.html).

1. Wie viele Erlaubnisse für den Betrieb des Kryptoverwahrgeschäfts wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bis zum 28. Juni 2021 beantragt bzw. erteilt?

Bis zum 28. Juni 2021 wurden 27 Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis für das Erbringen des Kryptoverwahrgeschäfts gestellt. Die erste Erlaubnis wurde am 28. Juni 2021 erteilt.

2. Nach welchem Organisationsprinzip werden die Anträge nach Kenntnis der Bundesregierung bei der BaFin bearbeitet (z. B. nach chronologischem Eingang, nach alphabetischer Sortierung etc.)?

Die Erlaubnisansträge werden grundsätzlich nach chronologischem Eingang bearbeitet. Aus jedem Erlaubnisantrag können sich allerdings verschiedene regulatorische Detailfragen ergeben, welche einen unterschiedlich hohen Prüfaufwand nach sich ziehen. Darüber hinaus liegen bei Antragstellung regelmäßig nicht alle erforderlichen Angaben und Nachweise vor. Deshalb wird in einigen Fällen im Sinne des Effizienzgrundsatzes vom Prinzip der chronologischen Antragsbearbeitung abgewichen.

3. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der BaFin eine Verwaltungspraxis dahingehend, dass bei neuen Erlaubnissen gleichzeitig gestellte Anträge von potenziellen Konkurrenten grundsätzlich auch gleichzeitig zu bewilligen sind?
 - a) Wenn ja, wurde bei der Coinbase Zulassung von diesem Prinzip abgewichen?
 - b) Wenn nicht, gab es eine solche Verwaltungspraxis, und ist sie zwischenzeitlich aufgegeben worden?
4. Sieht die Bundesregierung bzw. die BaFin etwaige Wettbewerbsverzerrungen, wenn einzelne Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis schneller bewilligt werden als andere?

Wenn ja, welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bzw. BaFin ergriffen, um eine solche Wettbewerbsverzerrung zu verhindern?

Die Fragen 3 und 4 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist bestrebt, vollständige Erlaubnisansprüche zügig zu bescheiden. Die Dauer eines Erlaubnisverfahrens ist maßgeblich von der Art, Umfang und Vollständigkeit eines Erlaubnisanspruchs abhängig. Da es sich um individuelle Antragsverfahren handelt, ist eine gleichzeitige Antragsstellung kein Indiz für eine simultane Erlaubniserteilung.

Die BaFin hat mit Blick auf den neu in das Kreditwesengesetz (KWG) aufgenommen Tatbestand des Kryptoverwahrgeschäfts bereits im Vorfeld öffentlich die Erwartungshaltung an die einzureichenden Erlaubnisansprüche kommuniziert, um allen Antragstellern gleiche Startbedingungen zu ermöglichen. Sie hat hierzu u. a. Hinweise zu den Erlaubnisanforderungen veröffentlicht und einen dedizierten Bereich auf der Internetseite für den neu eingeführten Tatbestand geschaffen. Sie ist zudem allen Gesprächswünschen der potenziellen Antragsteller nachgekommen.

5. Wann wurde nach Kenntnis der Bundesregierung der Antrag von Coinbase für das Kryptoverwahrgeschäft gestellt?
 - a) Wie viele Anträge wurden gestellt, bevor Coinbase ihren Antrag auf Erlaubnis gestellt hat?
 - b) Hat Coinbase nach Kenntnis der Bundesregierung von der Übergangsregelung des § 64y des Kreditwesengesetzes (KWG) Gebrauch gemacht?
 - c) Kam es nach Kenntnis der Bundesregierung vorab zu einem Treffen bzw. Workshop zwischen Vertretern der Coinbase und der BaFin oder Bundesbank?

Wenn ja, wie oft kam es zu solchen Treffen?

Einer offenen Beantwortung der Frage stehen – nach Abwägung mit dem Informationsinteresse der Fragesteller – die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Coinbase Germany GmbH nach Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) entgegen. Dies betrifft insbesondere den konkreten Ablauf und Daten des Erlaubnisverfahrens. Die Informationen werden daher mit dem Grad „VS – VERTRAULICH“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.

- d) Mit wie vielen der anderen 27 Antragsteller (vgl. Antwort auf die Schriftliche Frage 15 des Abgeordneten Frank Schäffler auf Bundestagsdrucksache 19/30613) kam es wie oft zu Treffen bzw. Workshops zwischen Antragsteller und BaFin/Bundesbank?

Die BaFin führt regelmäßig Gespräche mit (potenziellen) Antragstellern. Dies gilt insbesondere für das Kryptoverwahrgeschäft, weil die Einführung des Tatbestandes eine Vielzahl regulatorischer Fragen aufgeworfen hat. Die BaFin kam jedem Gesprächswunsch der 27 Antragsteller nach. Über diese Gespräche gibt es keine zentrale Statistik.

6. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, dass der Antrag auf Erlaubnis von Coinbase gegenüber anderen Anträgen priorisiert wurde?
- a) Wenn ja, aus welchem Grund, und von wem wurde diese Entscheidung getroffen?
- b) Wurde von Seiten der Bundesregierung oder einer obersten Bundesbehörde Einfluss genommen auf die Entscheidung der BaFin, den Antrag von Coinbase zu priorisieren?

Wenn ja, von wem?

Die BaFin hat den Erlaubnis Antrag der Coinbase Germany GmbH nach Maßgabe der unter Frage 2 genannten Grundsätze bearbeitet. Der Erlaubnis Antrag war einer der ersten Erlaubnis Anträge für den neuen Tatbestand des Kryptoverwahrgeschäfts (vgl. Antwort auf Frage 5) und als erster der vorliegenden Erlaubnis Anträge entscheidungsreif. Daher wurde er mit Erteilung der Erlaubnis am 28. Juni 2021 beschieden.

7. Wie viele Anträge auf Erlaubnis zum Betrieb des Kryptoverwahrgeschäfts sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit anhängig?
- Wie ist der Status der derzeit anhängigen Anträge (erste Anhörung, zweite Anhörung etc.) nach Kenntnis der Bundesregierung?

Derzeit sind 26 Anträge zum Erbringen des Kryptoverwahrgeschäfts anhängig. Die BaFin steht hierzu in ständigem Kontakt mit den Antragstellern, da es sich um heterogene Erlaubnisverfahren mit unterschiedlichen Fragestellungen handelt. Vor einer förmlichen Entscheidung über einen Erlaubnis Antrag gibt die BaFin den Antragstellern in der Regel formlos die Gelegenheit, die Unterlagen und Angaben zu vervollständigen oder zu konkretisieren. Die überwiegende Mehrheit der Unternehmen hat bereits ein oder mehrere Nachforderungsschreiben erhalten, um punktuelle Angaben und Nachweise nachzuliefern. Die BaFin geht davon aus, dass in wenigen Wochen weitere Erlaubnisse erteilt werden können.

- a) Wie viele Antragsteller sind nach Kenntnis der Bundesregierung von der Regelung des § 15 Absatz 7 des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG) betroffen, wonach eine Erlaubnis für das Kryptoverwahrgeschäft nicht mit einer Erlaubnis nach WpIG kombiniert werden kann?

Wie viele Institute mussten daraufhin ihren Antrag zurückziehen?

Nach Angabe der BaFin ist eine niedrige einstellige Anzahl an Instituten von der Regelung betroffen. Diese Institute haben ihr Geschäftsvorhaben bereits umstrukturiert bzw. prüfen, wie eine Anpassung erfolgen kann.

- b) Wie viele Antragsteller fallen nach Kenntnis der Bundesregierung unter die Regelung des § 86 Absatz 3 WpIG, wonach Eigenhandel für Kryptowerte und Rechnungseinheiten ausnahmsweise mit einer Erlaubnis nach KWG kombiniert werden kann?
- c) Wieso wurde die Möglichkeit nach § 86 Absatz 3 WpIG zeitlich begrenzt, sodass es anderen Marktteilnehmern nunmehr verwehrt ist, von der Kombinationsmöglichkeit von Eigenhandel für Kryptowerte und Rechnungseinheiten und Kryptoverwahrgeschäft Gebrauch zu machen?
- d) Wieso wurde die Ausnahme nach § 86 Absatz 3 WpIG nur für Eigenhandel, nicht aber für andere Finanzdienstleistungen wie Anlagevermittlung eingeführt?
- e) Gab es vor dem Referentenentwurf bzw. nach Beschluss des WpIG bereits Institute, die Eigenhandel für Kryptowerte und Rechnungseinheiten mit dem Kryptoverwahrgeschäft kombiniert haben?

Unter die Vorschrift des § 86 Absatz 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG) fallen sämtliche erlaubnispflichtige Geschäfte, nicht ausschließlich der Eigenhandel. Sie gilt daher auch für die Anlagevermittlung. Die BaFin bearbeitet derzeit sechs Erlaubnisansträge, die das Kryptoverwahrgeschäft zusammen mit einem anderen Tatbestand des KWG erbringen bzw. beantragt haben. Darunter sind auch zwei Antragsteller, die eine Erlaubnis für den Eigenhandel beantragt haben.

Der § 86 Absatz 3 WpIG knüpft an die Regelung des ebenfalls neu eingeführten § 32 Absatz 2a Satz 2 KWG an (vgl. Bundestagsdrucksache 19/26929, S. 159). Nach § 32 Absatz 2a Satz 2 KWG unterfällt die Kombination aus Eigenhandel und Kryptoverwahrgeschäft weiterhin dem KWG, wenn sich die erlaubnispflichtigen Geschäfte auf Kryptowerte und Rechnungseinheiten beschränken (Bundestagsdrucksache. 19/26929, S. 163). Die beiden Paragraphen stellen klar, dass diese Unternehmen gerade keine Wertpapierdienstleistungen erbringen und daher dem KWG unterfallen. Die Vorschrift des § 86 Absatz 3 KWG dient der Klarstellung für bei Inkrafttreten des WpIG bestehende Erlaubnisansträge oder bereits erteilte Erlaubniserteilungen dieser Art. Die Vorschrift des § 32 Absatz 2a Satz 2 KWG ist nicht zeitlich beschränkt.